PLANZEICHENERKLÄRUNG

(DARSTELLUNG IM VERKLEINERTEN MASS-STAB)

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

● verwendete Planzeichen

- WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MD DORFGEBIET
- MI MISCHGEBIET
- MK KERNGEBIET
- GE GEWERBEGEBIET
- GI INDUSTRIEGEBIET
- SO SONDERGEBIET
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAUL. ANLAGE UND EINRICHTUNG z.B.
- SCHULE

- Z — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
  - z.B. Z III — ALS HÖCHSTGRENZE (RÖM. ZIFFER)
  - z.B. Z (III) — ZWINGEND (RÖM. ZIFFER IM KREIS)
- GRZ z.B. GRZ 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL)
- GFZ z.B. GFZ 0,7 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL)
- BMZ z.B. BMZ 3,0 — BAUMASSENZAHL (DEZIMALZAHL)
- O — OFFENE BAUWEISE
- S — SONDERBAUWEISE: GEBÄUDELÄNGEN ÜBER 50m ZULÄSSIG ABSTÄNDE REGELN SICH NACH §7 NBauO
- E — NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- D — NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- g — GESCHLOSSENE BAUWEISE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES ZUGLEICH BEGRENZUNG DER BERECHNUNG DER GRZ UND GFZ.
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN z.B.
- ZU ERHALTENDE BÄUME UND STRÄUCHER
- DARSTELLUNG VON VORHANDENEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- GRÜNFLÄCHEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
- SPIELPLATZ — öffentlich / privat
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH — vorhanden / geplant
- SONSTIGE VERKEHRSFLÄCHEN z. B. WANDERWEGE — vorhanden / geplant
- + mit roter Zahl / + mit schw. Zahl — FESTGESETZTE HÖHENLAGE ÜBER NN (größere Zahl) / VORHANDENE HÖHENLAGE ÜBER NN (kleinere Zahl)
- P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN — (P) vorhanden / (P) geplant
- BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRSFLÄCHEN
- ST/GST GA/GGA — STELLPLÄTZE / GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE GARAGEN / GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- MIT GEH,- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- ARKADEN
- AUSKRAGUNGEN
- VERSORGUNGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
- TRAFO
- GASREGLERANLAGE
- FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
- PUMPWERK
- FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN z.B.
- HOCHSPANNUNGSLEITUNG — vorhanden / geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (TRENNVERFAHREN) — vorhanden / geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (TRENNVERFAHREN) — vorhanden / geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (MISCHVERFAHREN) — vorhanden / geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (OBERIRDISCH) — vorhanden / geplant
- G — GAS HOCHDRUCKLEITUNG

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN

- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DES SCHUTZES z.B.
- N — NATURSCHUTZ — (N) FESTSETZUNG / (N) PLANUNG
- L — LANDSCHAFTSSCHUTZ — (L) FESTSETZUNG / (L) PLANUNG
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN BZW. PLANUNGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN z.B.
- W — WASSERSCHUTZGEBIET — (W) FESTSETZUNG / (W) PLANUNG
- Q — QUELLENSCHUTZGEBIET — (Q) FESTSETZUNG / (Q) PLANUNG
- Ü — ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET — (Ü) FESTSETZUNG / (Ü) PLANUNG
- OBERIRDISCHE GEWÄSSER
- FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN UND PLANUNGEN
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR
- SICHTDREIECKE: NEBENANLAGEN NACH §14 BauNVO UND BEPFLANZUNGEN SIND UNZULÄSSIG SOWEIT SIE DIE SICHT BEHINDERN UND DIE VERKEHRSSICHERHEIT BEEINTRÄCHTIGEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 356 — PLAN DER SATZUNG

M. = 1 : 1 000

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZE VOLLSTÄNDIG NACH. STAND VOM 1. 7. 1973

SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.

DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH. (NICHTZUTREFFENDES STREICHEN)

KATASTERAMT OLDENBURG (OLDB.)
OLDENBURG, DEN 16. 1. 1975
LTD. VERM. DIREKTOR

VOM PLANUNGSAMT DER STADT OLDENBURG (OLDB) AUFGESTELLT.

AMTSLEITER

STADTBAURAT

BEARBEITET: Reinders
GEZEICHNET:
Gr. 12.7.73 10.9.74
GEPRÜFT:

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT AM 5.11.73 DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES FÜR DIESEN BEREICH BESCHLOSSEN UND HAT AM 5.11.73 DEM BEBAUUNGSPLANENTWURF ZUGESTIMMT.

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
i.A.
OLDENBURG, DEN 18.11.74
AMTSLEITER

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM 29.4.74 BIS 5.6.74 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 19.4.74 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
i.A.
OLDENBURG, DEN 18.11.74
AMTSLEITER

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT NACH §10 BBauG DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

OLDENBURG, DEN 18.11.74
(DATUM DES RATSBESCHLUSSES)
OBERBÜRGERMEISTER — OBERSTADTDIREKTOR

Stadt Oldenburg (Oldb)

GENEHMIGUNGSVERMERK DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE:

GENEHMIGT
NACH §11 DES BUNDESBAUGESETZES V. 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) GEMÄSS VERFÜGUNG VOM 16. 4. 75
DER PRÄSIDENT DES NI-DERS. VERW. BEZIRKS OLDENBURG
Oldenburg, den 16. 4. 75
Im Auftrages

DER PRÄSIDENT DES NIEDERSÄCHSISCHEN VERWALTUNGSBEZIRKS OLDENBURG 31

DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG NACH §12 BBauG SIND AM 18. JULI 1975 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
i.A.
OLDENBURG, DEN 18.7.1975

RECHTSVERBINDLICH AB 18. 7. 1975

1576 Gebr. Wirkmann